



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0060/17/0204347-0001/0016.V

22. Mai 2018

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen**

Erweiterung der Produktionsanlage für 2-Amino-1,3-propandiol (APD)

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen/Bedingungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	4
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	5
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	7
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV	8
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes	11
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	12
V. Hinweise	13
VI. Begründung	16
VII. Verwaltungsgebühren	19
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang 1: Antragsunterlagen	22
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	25

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung eines zusätzlichen Produktionsstranges mit den Verfahrensschritten Hydrierung, Kondensation und Destillation für die Herstellung von 2-Amino-1,3-propandiol (APD) und zur alternativen Herstellung von 2-Amino-2-methyl-1,3-propandiol (AMPD).

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

IV.

Nebenbestimmungen/Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.2.1 Bei der Bauausführung ist der Standsicherheitsnachweis des Büros Heiner Schulte, Kolpingstraße 7 in 49716 Meppen mit dem **1. Prüfbericht** (Prüfbericht-Nr. 417010-1) des Prüfstatikers Dipl.-Ing. Manfred-Schipper, Koppelstraße 6a in 26135 Oldenburg vom 11.04.2017 (Az.173681) zugrunde zu legen. Die Prüfberichte des Prüfstatikers/Prüfstatikbüros sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren so bald wie möglich vollständig vorzulegen.

IV.2.2 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Prüfberichte des Prüfstatikers/Prüfstatikbüros sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde Ibbenbüren vollständig vorzulegen.

IV.2.3 Die brandschutztechnischen Maßnahmen, die in dem vom Büro Corall Ingenieure GmbH erstellten Brandschutzkonzept mit dem Aktenzeichen 11841-006-bk-170421-jh01 vom 21.04.2017 beschrieben sind, sind umzusetzen.

IV.2.4 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 fortzuführen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf DIN-A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Objektes/ der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.3.1 Die im Schalltechnischen Bericht Nr. 3450.1/01 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 25.06.2017 beschriebene Betriebsweise ist einzuhalten und die Anlage ist mit Anlagenteilen auszustatten, die der Beschreibung in dem Abschnitt 5 des Berichts entsprechen.

IV.3.2 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Tegelmanstraße 26

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A),

Hauptstraße 73, Hauptstraße 75

bei Tage 65 dB(A)

bei Nacht 50 dB(A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung IV.3.2 festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschemessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zu senden.
- IV.3.4 Die mit brennbaren Stoffen belastete Abluft (Ventgas) der neuen Teilanlagen ist der bestehenden Verbrennungsanlage (Dampfkessel unit 63) zuzuführen.
- IV.3.5 Im Falle einer geplanten Abstellung der Dampfkesselanlage D-6301 für Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist die Dampfkesselanlage XB-6201 oder XB-6001 rechtzeitig in Betrieb zu nehmen, so dass vor Abstellung der Dampfkesselanlage D-6301 die Abgase zur Anlage XB-6201 oder XB-6001 geleitet und dort verbrannt werden können.
- Im Falle eines ungeplanten Ausfalls der Dampfkesselanlage D-6301 ist unverzüglich die Dampfkesselanlage XB-6201 oder XB-6001 in Betrieb zu nehmen, so dass die Abgase nach der erforderlichen Ofenanfahrzeit über die Anlage XB-6201 oder XB-6001 verbrannt werden können.

Gründe und Dauer der geplanten und ungeplanten Abstellungen sind zu dokumentieren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Im Falle von geplanten Abstellungen und im Falle des Ableitens von unverbrannten Abgasen über den Notkamin sind Gründe und Dauer der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, unverzüglich mitzuteilen.

IV.3.6 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas der Dampfkesselanlage D-6301 und im Abgas des Notdampferzeugers XB-6201 dürfen einen Massenstrom von 12,5 g/h oder eine Massenkonzentration von 5 mg/m³, bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.

IV.3.7 Im Rahmen der nächsten jährlichen Messung im Abgas der Dampfkesselanlage D-6301 gemäß Ziffer IV.5.14 des Genehmigungsbescheides Az.: 500-53.0094/12/0204347-0001.0006.V vom 11.10.2013 und im Rahmen der nächsten Messung im Abstand von 3 Jahren im Abgas der Dampfkesselanlage XB-6201 gemäß Ziffer III.4.2 des Erlaubnisbescheides Az.: 34.00/0204347/Rm/Wt vom 28.04.1999 ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmungen Nr. IV.3.6 festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG nachweisen zu lassen. Die Messungen sind nach Nr. 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

IV.3.8 Die festgelegte Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den unter Nebenbestimmung Ziffer IV.3.6 festgelegten Wert nicht überschreitet.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Die in der durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellten HAZOP Studie (Bestandteil des Teilsicherheitsberichtes vom 18.07.2017) aufgeführten Gegenmaßnahmen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung der APD Produktion umzusetzen.

IV.4.2 Bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung der APD Produktion ist der Teilsicherheitsbericht vom 18.07.2017 in den Gesamtsicherheitsbericht des Standortes zu integrieren.

IV.4.3 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfes zu überprüfen. Soweit Aktualisierungsbedarf besteht, ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan spätestens bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung der APD Produktion zu aktualisieren.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV

IV.5.1 Die Änderungen sind in den nach § 43 AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen zu berücksichtigen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den in der Nr. 6.2 Abs. 2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ und § 43 AwSV genannten Anforderungen zu genügen. Die überarbeiteten Anlagendokumentationen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der neu errichteten oder geänderten Anlagen gemäß § 2 Abs. 9 AwSV zu erstellen und zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Folgende Unterlagen sind in die nach § 43 AwSV erforderliche Anlagendokumentation aufzunehmen:

- Dokumentationen gemäß DAfStb-Beton-Richtlinie
- die Europäischen technischen Zulassungen für die Klemmfugenbänder und das Fugenmaterial
- die Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers
- das Ausführungsprotokoll des einbauenden Betriebes

Die überarbeiteten Anlagendokumentationen sind bezüglich der unter Nr. IV.5.14 genannten Anlagen bei der Prüfung dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen.

IV.5.2 Die Vorgaben aus den Stellungnahmen des TÜV Nord Systems, Az.: 8114482943-100, letztmalig überarbeitet am 10.11.17, Az.: 8114482970-100, letztmalig überarbeitet am 25.09.17, Az.: 8114482956-100, letztmalig überarbeitet am 10.11.17, zu Errichtung und Betrieb der Unit 25 (Kondensation), 33 (Methanolverdampfung) und 35 (Hydrierung) sind umzusetzen.

- IV.5.3 Bei den Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. die DAfStb-Beton-Richtlinie und das Arbeitsblatt DWA-A 786, zu beachten.
- IV.5.4 Bezüglich des Fugenmaterials und der Klemmfugenbänder sind die Anforderungen der Europäischen Technischen Zulassungen und des Abschnitts 7.3.3 der DAfStb-Beton-Richtlinie zu berücksichtigen.
- IV.5.5 Das Fugenmaterial und die Klemmfugenbänder dürfen nur von solchen Betrieben eingebaut werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV sind und vom Hersteller hierfür unterwiesen sind. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe einschließlich ihrer Fachkräfte vom Inhaber der Europäischen Technischen Zulassung für die Tätigkeiten autorisiert und geschult sein.
- IV.5.6 Die Planung der Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte ist mit dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV abzustimmen. Im Rahmen der Planung ist eine Liste zu überprüfender Aspekte zu erstellen für Prüfungen während der Bauausführung, Erstprüfungen nach Fertigstellung und wiederkehrende Prüfungen. Prüfungsumfang und Prüfintervalle sind im Einzelnen unter Berücksichtigung der Abschnitte 8.4.1 und 8.4.2 der DAfStb-Beton-Richtlinie festzulegen.
- IV.5.7 Die Prozessfeldplatte ist nach Maßgabe der Prüfanleitung in Abschnitt 7.5 (2) der DAfStb-Beton-Richtlinie während der Ausführung, vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch den Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- IV.5.8 Die Bauausführung der Maßnahmen an der Prozessfeldplatte muss durch Betriebe vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV sind und die hierfür über die entsprechende Fachkunde und Zuverlässigkeit (einschließlich ihrer Fachkräfte) sowie die gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- IV.5.9 Bezüglich der verwendeten Baustoffe und der Bauteile ist der Nachweis der Verwendbarkeit gemäß Teil 1, Teil 2 und Teil 3 der DAfStb-Beton-Richtlinie zu erbringen und zu dokumentieren.

IV.5.10 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass im Falle einer Leckage im Bereich der baulichen Maßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe über die Baugrube ins Erdreich gelangen. Hierzu sind mittels Aufkantung eventuelle Leckagen während der Bauphase um die Baugrube herumzuleiten. Die Aufkantung mit verschlossenen Fugen muss über eine Höhe von mindestens 11 cm verfügen.

IV.5.11 Nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte ist gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV der Bericht eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV über eine Prüfung nach wesentlicher Änderung der Prozessfeldplatte vorzulegen, in der festgestellt wird, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wird.

Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die jeweiligen Gutachten zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV ausgestellt hat.

IV.5.12 Die Prüfungen der Dichtfläche gemäß § 46 Abs. 2 - 5 AwSV durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV haben bezüglich des Fugenmaterials und der Klemmfugenbänder unter Beachtung der Anforderungen der Europäischen Technischen Zulassungen zu erfolgen.

IV.5.13 Alle wesentlichen aufgrund der Anforderungen der Europäischen Technischen Zulassungen des Fugenmaterials und der Klemmfugenbänder erforderlichen Maßnahmen der Kontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung und Wartung sind in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV festzulegen. Die Ergebnisse der Maßnahmen sind zu dokumentieren und sind zusätzlich zu der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV bei den Prüfungen gemäß § 46 Abs. 2 - 5 AwSV vorzulegen.

IV.5.14 Die Inbetriebnahme der Unit 25 (Kondensation), 33 (Methanolverdampfung) und 35 (Hydrierung) darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

- IV.5.15 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die jeweiligen Gutachten zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV ausgestellt hat.
- IV.5.16 Fünf Jahre nach Einbau sind jährliche Kontrollen an den Fugenabdichtungssystemen durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV vornehmen zu lassen.
- IV.5.17 Festgestellte Mängel am Fugenabdichtungssystem sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen technischen Zulassung durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV beheben zu lassen.
- IV.5.18 Die Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in den nach § 44 AwSV erforderlichen Betriebsanweisungen umzusetzen. Die Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan inklusive Sofortanweisungen sind spätestens zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind unter Beachtung der in der Nr. 6.2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen zu erstellen, dem Bedienungspersonal zugänglich zu machen, und dieses ist hinsichtlich des Inhaltes vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gemäß § 2 Abs. 9 AwSV zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen sind bei den Prüfungen gemäß § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV dem Sachverständigen nach § 2 Nr. 33 AwSV vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes

- IV.6.1 Im Falle der Stilllegung der gesamten Anlage sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und in elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.6.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. zeigen, die auf eine Kontamination des Grundwassers oder Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Hinweis: Als Ansprechpartnerin wurde vom Kreis Steinfurt Frau Mechthild Hakenes genannt. E-Mail: mechtild.hakenes@kreis-steinfurt.de

IV.6.2 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich der Bezirksregierung Münster zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

Hinweis: Auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird hingewiesen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.7.1 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlagen sind folgende Unterlagen - bezogen auf die von dieser Genehmigung erfassten Maßnahmen - zu erstellen bzw. Nachweise zu erbringen:

- a) die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz / der Betriebssicherheitsverordnung / der Arbeitsstättenverordnung / der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst);
- b) die Bescheinigungen über die Abnahmen der technischen Anlagen
- c) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter.

Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung muss eine Aussage hinsichtlich des Explosionsschutzes (z.B. in Form eines Explosionsschutzdokumentes) enthalten.

Die Gefährdungsbeurteilung nach der Arbeitsstättenverordnung muss Aussagen darüber enthalten, ob die vorhandenen Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen ausreichend sind.

Die Unterlagen und Nachweise sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster zum Abnahmetermin vorzulegen.

IV.7.2 Freie Seiten von Treppen sowie von Arbeits- und Wartungsbühnen etc. sind, z.B. durch Geländer, gegen Absturz zu sichern. Absturzsicherungen müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mindestens 1 m hoch sein.

Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen die Absturzsicherungen mindestens 1,10 m hoch sein.

IV.7.3 Steigleitern sind mit Steigschutzeinrichtungen nach DIN 18799, Teil 1 „Steigleitern an baulichen Anlagen; Steigleitern mit Seitenholmen, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen“ auszurüsten.

Übergänge von sich darunter befindlichen Bühnen / Plattformen zur Steigleiter sind so zu gestalten, dass beim Auf- oder Abstieg ein Hinüberstürzen über das Geländer der Bühne / Plattform sicher verhindert wird.

Diese Forderung kann z.B. durch Erhöhung des Geländers oder durch Verlängerung des Rückenschutzes erfüllt werden.

IV.7.4 Die Treppe zur Stahlbühne ist so herzustellen, dass die Steigung zwischen 14 cm bis 19 cm und der Auftritt zwischen 26 cm bis 32 cm betragen.

Nach höchstens 18 Trittstufen muss ein Zwischenpodest vorgesehen werden.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.6 Die AwSV Anlagen Unit 25 (Kondensation) und 35 (Hydrierung) sind in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV unterziehen zu lassen.
- V.7 Festsetzungen hinsichtlich der Untersuchung von Boden und Grundwasser wurden unter Nr. IV.4.1 des Bescheides Az.: 500-53.0016/16/0204347-0001/0010.V vom 07.07.2016 vorgenommen.

- V.8 Das Betriebsgelände der Angus Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt.
- V.9 Gemäß § 75 Abs. 7 und § 82 Abs. 2 BauO NRW sind der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen rechtzeitig beim zuständigen Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.10 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr (Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW -) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.11 Gemäß § 4 ArbSchG sind technische Schutzmaßnahmen den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 06.09.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 06.09.2017 bei mir vorgelegt worden. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 04.04.2018 ergänzt.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Fundamente, die Erweiterung des bestehenden Prozessfeldes aus Stahlbeton und die Aufstellung der Behälter sowie die Instandsetzung der bestehenden Dichtfläche. Dies wurde mit Datum vom 16.11.2017 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine störfallrelevante Änderung liegt nicht vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 20.10.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Kreis Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Die Immissionsbelastung aufgrund der Lärmemissionen durch die beantragte Erweiterung wird in einem schalltechnischen Gutachten der Fa. Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH betrachtet, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Das Gutachten zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise eingehalten werden.

Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.5 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden. Der Schutz des Bodens und des Grundwassers wird gewährleistet.

Ein aufgrund der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen erstellter anlagenbezogener Sicherheitsbericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.4 Auflagen formuliert.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m.
Tarifstelle 2.4.1.4 c des Allgemeinen Gebührentarifes 8.411,00 €
2. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
(1/10 von 2.803,50 Euro) 280,35 €
verbleiben (gerundet) 8.130,50 €
3. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu (30%) 2.439,20 €
verbleiben (gerundet) 5.691,00 €
4. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung 350,00 €
Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt
(ehemals gehobener Dienst) 4,5 Std. x 68,00 € = 306,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt
(ehemals mittlerer Dienst) 0,75 Std. x 59,00 € = 44,25 €
Insgesamt (gerundet) 350,00 €

5. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 UVPG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 55,00 €

Ibbenbürener Volkszeitung 215,91 €

Insgesamt: 6.311,91 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **6.311,91 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 26.07.2017, Blatt 1 - 3, 3 Blatt
4. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 6 Blatt
5. UCON Vorblatt, 1 Blatt
6. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
8. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
9. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
10. Erläuterungen zum Antrag, 7 Blatt
11. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
12. Topographisch Karte, 1 Blatt
13. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
14. Lageplan, 1 Blatt
15. Örtliche Lage, 4 Blatt
16. Formeller Teil – Vorblatt
17. Gliederung der Anlag in Betriebseinheiten, Formular 2, 14 Blatt + Vorblatt
18. Technische Daten, Formular 3, 8 Blatt + Vorblatt
19. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
20. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 1 Blatt + Vorblatt
21. Abgasreinigung, Abwassereinigung/-behandlung, Formular 6, 4 Blatt
22. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
23. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 4 Blatt
24. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 2 Blatt
25. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 3 Blatt
26. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 7 Blatt
27. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 3 Blatt

28. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 13 Blatt
29. Inhaltsverzeichnis Apparate und Rohrleitungen, 1 Blatt
30. Apparatelite, Vorblatt
31. Betriebsmittelliste, 1 Blatt
32. Rohrleitungsliste, 5 Blatt
33. Medientabelle, 1 Blatt
34. Datenblätter Rohrleitungsklasse 16C und 16P, 2 Blatt
35. Inhaltsverzeichnis Verfahrensfließbilder, 1 Blatt
36. Blockfließbild Herstellung von APD/TA, 1 Blatt
37. Blockfließbild Herstellung von AMPD, 1 Blatt
38. R+I Fließbild Kondensation B-2501, Zeichn.-Nr. P-025-RI0-001
39. R+I Fließbild Hydrierung DR-3503, Zeichn.-Nr. P-035-RI0-001
40. R+I Fließbild Methanolverdampfung B-3370, Zeichn.-Nr. P-033-RI0-004
41. Bauantrag Vorblatt
42. Bauantragsformular, 2 Blatt
43. Baubeschreibung, 2 Blatt
44. Erweiterte Baubeschreibung, 2 Blatt
45. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 7 Blatt
46. Gesamt- und Rohbaukosten, 1 Blatt
47. Prüfbericht 201708132/01, Anlage 25 Kondensation: Dimensionierung der Abwasseranlage, 4 Blatt
48. Brand- und Explosionsschutz – Vorblatt
49. Brandschutzkonzept der Corall Ingenieure vom 21.04.2017, 29 Blatt
50. Ex-Schutz-Konzept, 10 Blatt
51. Stellungnahmen gem. VAwS/AwSV – Vorblatt
52. Gutachten zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV zur Anlage 25/Kondensation, 9 Blatt
53. Dokumentationsformblatt 2 – Mischung Edukte Unit 25, 2 Blatt
54. Dokumentationsformblatt 2 – Mischung Produkte Unit 25, 2 Blatt
55. Gutachten zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV zur Anlage 35/Hydrierung, 8 Blatt
56. Dokumentationsformblatt 2 – Mischung Edukte Unit 35, 2 Blatt

57. Dokumentationsformblatt 2 – Mischung Produkte Unit 35, 2 Blatt
58. Gutachten zu den Gewässerschutzanforderungen nach AwSV zur Anlage 33/Methanolverdampfung, 8 Blatt
59. Dokumentationsformblatt 2 – Mischung Unit 3370, 2 Blatt
60. Schalltechnischer Bericht – Vorblatt
61. Schalltechnische Untersuchung der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 25.06.2017, 22 Blatt
62. Baugrundgutachten – Vorblatt
63. Baugrundgutachten der Borchert Ingenieure GmbH & Co. KG vom 10.03.2017, 27 Blatt
64. Ausgangszustandsbericht nach IE-RL, 3 Blatt
65. Sicherheitsdatenblätter – Vorblatt und Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
66. Sicherheitsdatenblatt Serinol, 7 Blatt
67. Sicherheitsdatenblatt Tris Nitro® 50%, Antimicrobial 500 LB Plastic Drum, 17 Blatt
68. Sicherheitsdatenblatt Formaldehydlösung 49%, 20 Blatt
69. Sicherheitsdatenblatt Raney® 3111A, 8 Blatt
70. Sicherheitsdatenblatt Methanol, 7 Blatt
71. Sicherheitsdatenblatt NMTM Nitromethane, 27 Blatt
72. Sicherheitsdatenblatt Triethylamin, 4 Blatt
73. Sicherheitsdatenblatt Tris AminoTM Crystals (IB), 5 Blatt
74. Sicherheitsdatenblatt Hydrogen, 8 Blatt
75. Inhaltsverzeichnis Angaben zu Umweltverträglichkeit und Artenschutz, 1 Blatt
76. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG, 20 Blatt
77. Protokoll der Artenschutzprüfung, 4 Blatt
78. Inhaltsverzeichnis Angaben zu Anlagensicherheit und angemessenem Abstand, 1 Blatt
79. Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfall-Verordnung für die Erweiterung der TA-Produktion, 170 Blatt
80. Stellungnahme für die Erweiterung der APD-Produktion hinsichtlich einer möglichen Veränderung des angemessenen Abstandes gem. § 50 BImSchG, 7 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
---------	--

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
-----------	---

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
---------------	---

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
------	--

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
----------	---

BauO NRW 2016	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016– Landesbauordnung 2016 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
---------------	--

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
-----------	---

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
---------	--

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
------------	---

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
-------------	--

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
------	--

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
-----------	--

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
----------	--

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
---------	---

TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
--------------	--

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
